

Art. 8, 11, 16, 17 Abs. 2 EU-Grundrechte-Charta

Keine generelle Überwachungspflicht von Providern zum Schutz vor Urheberrechtsverletzungen im Internet

Gerichtshof der Europäischen Union, Urt. v. 16.02.2012 – C-360/10, EuZW 2012, 261

Fall

SABAM (Société d'Auteurs Belge – Belgische Auteurs Maatschappij) ist eine belgische Verwertungsgesellschaft, die Autoren, Komponisten und Herausgeber musikalischer Werke vertritt, indem sie die Verwendung von deren geschützten Werken durch Dritte genehmigt (vergleichbar der deutschen Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – GEMA).

Die Firma Netlog betreibt eine Plattform für ein soziales Netzwerk im Internet, auf der jede Person, die sich dort anmeldet, einen persönlichen Bereich, das sog. „Profil“, zur Verfügung gestellt bekommt, den sie selbst mit Inhalten füllen kann und der weltweit zugänglich ist. Die Hauptfunktion dieser Plattform, die täglich von über 10 Millionen Personen genutzt wird, besteht darin, dass die Nutzer Informationen, Fotos und Videos auf ihr persönliches Profil hochladen und danach einem engeren Kreis von Freunden oder der Öffentlichkeit zugänglich machen können.

SABAM ist der Ansicht, das soziale Netzwerk von Netlog biete allen Nutzern auch die Möglichkeit, über ihr Profil musikalische und audiovisuelle Werke aus dem Repertoire von SABAM zu nutzen, indem sie diese Werke der Öffentlichkeit dergestalt zur Verfügung stellten, dass andere Nutzer des Netzwerks Zugang zu ihnen erhielten, ohne dass SABAM hierzu ihre Zustimmung erteilt habe. Auf EU-Ebene würden verschiedene Richtlinien existieren, die den Urheberrechtsschutz im Internet gewährleisten sollen, die auch vom belgischen Gesetzgeber umgesetzt worden sind. Hiergegen würde Netlog verstoßen.

SABAM hat deshalb bei einem belgischen Gericht gegen Netlog eine Unterlassungsklage erhoben und beantragt, Netlog aufzugeben, mit einem Filtersystem (sog. Web-Filter) das durch Art. 17 Abs. 2 EU-Grundrechte-Charta (im Folgenden: Charta) geschützte geistige Eigentum auf den Profelseiten seiner Nutzer durchzusetzen und ab sofort jede unzulässige Zurverfügungstellung musikalischer oder audiovisueller Werke aus dem Repertoire von SABAM zu unterlassen.

Netlog ist demgegenüber der Ansicht, dass die Einrichtung eines solchen Filtersystems das Grundrecht der unternehmerischen Freiheit aus Art. 16 der Charta verletze. Vor allem sei die Maßnahme aufgrund der hohen Kosten unverhältnismäßig. Zudem seien Grundrechte der Nutzer seiner Dienste (Datenschutzgrundrecht aus Art. 8 der Charta und die Informationsfreiheit aus Art. 11 der Charta) betroffen.

Da das angerufene belgische Gericht die Vereinbarkeit des Filtersystems mit dem Grundrecht der unternehmerischen Freiheit aus Art. 16 der Charta bezweifelt, hat es das nationale Verfahren ausgesetzt und den Gerichtshof im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV angerufen. Wie wird der Gerichtshof entscheiden? (vereinfachter Sachverhalt)

Leitsätze

1. Eine Anordnung an Hosting-Anbieter zur Einrichtung eines Filtersystems (sog. Web-Filter) zur Vorbeugung von Urheberrechtsverletzungen auf Internetplattformen verstößt gegen Art. 16 der EU-Grundrechte-Charta (unternehmerische Freiheit).
2. Der Schutz des Rechts am geistigen Eigentum aus Art. 17 Abs. 2 der EU-Grundrechte-Charta ist nicht schrankenlos gewährleistet.

(Leitsätze des Bearbeiters)

Art. 16 Charta

Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.

Art. 17 Charta

(1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. ...

(2) Geistiges Eigentum wird geschützt.

Allgemein zum Rechtsschutzsystem der Europäischen Union vgl. Hansen RÜ 2010, 263 ff. mit RÜ-Poster Nr. 10.

Entscheidung

A. Zulässigkeit des Vorabentscheidungsverfahrens

I. Rechtsweg zum Gerichtshof der Europäischen Union

Der Rechtsweg zur europäischen Gerichtsbarkeit ist gegeben, wenn ihr die Streitigkeit **ausdrücklich zugewiesen** ist (Prinzip der Spezialzuständigkeit). Gemäß Art. 267 Abs. 1 AEUV entscheidet der Gerichtshof im **Vorabentscheidungsverfahren**.

II. Vorlageberechtigung

Nach Art. 267 Abs. 2 AEUV ist **jedes nationale Gericht**, welches eine Entscheidung über die Gültigkeit oder die Auslegung von Unionsrecht für sein Urteil für erforderlich hält, **vorlageberechtigt** (und gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV verpflichtet, wenn es sich um die letzte Instanz handelt). Bei dem angerufenen belgischen Gericht handelt es sich um ein Gericht i.S.d. Art. 267 Abs. 2 AEUV.

III. Vorlagegegenstand

Tauglicher Vorlagegegenstand ist gem. Art. 267 Abs. 1 lit. a AEUV vor allem eine Frage nach der **Auslegung der Verträge**. Vorliegend geht es um die Vereinbarkeit eines nationalen Rechtsaktes mit den Grundrechten der Charta. Art. 6 Abs. 1 EUV stellt die Charta auf die Ebene des Primärrechts, sodass sie Gegenstand des Vorlageverfahrens sein können.

IV. Vorlageverfahren

1. Art. 267 AEUV sieht keine besondere Form für die Vorlage vor. Die **zu formulierende Vorlagefrage** ist aber, da der Gerichtshof nicht über die Kompetenz verfügt, den Einzelfall zu entscheiden, **allgemein** zu halten. Keinesfalls darf die Frage die Auslegung nationalen Rechts betreffen. Hier hat das vorliegende Gericht allgemein eine Auslegungsfrage zu der Vereinbarkeit eines Rechtsaktes (Einrichtung eines Filtersystems zur Vermeidung von Urheberrechtsverletzungen im Internet) mit dem Unionsrecht formuliert.

2. Weiterhin müsste die Vorlagefrage für das Verfahren vor dem nationalen Gericht **entscheidungserheblich** sein. Wie sich schon aus dem Wortlaut des Art. 267 Abs. 2 AEUV ergibt, beurteilt sich dies **aus der Sicht des vorlegenden Gerichts** und wird grundsätzlich vom Gerichtshof nicht überprüft. Die Grenze liegt bei eindeutigen Missbrauchsfällen, offensichtlich hypothetischen Fragen und offensichtlich fehlendem Zusammenhang zwischen der Vorlagefrage und dem Ausgangsstreit. Da solche Grenzfälle vorliegend nicht erkennbar sind, ist von der Entscheidungserheblichkeit der gestellten Frage auszugehen.

Damit ist das **Vorabentscheidungsverfahren** gem. Art. 267 Abs. 1 lit. a AEUV **zulässig**.

B. Sachentscheidung des Gerichtshofs

Mit seiner Frage möchte das vorliegende Gericht wissen, ob die Anordnung an einen Hosting-Anbieter, ein Filtersystem zum präventiven Schutz von Urheberrechtsverletzungen einzurichten, mit dem **Grundrecht der unternehmerischen Freiheit aus Art. 16 der Charta** vereinbar ist.

I. Anwendbarkeit

Nach Art. 51 der Charta gilt die EU-Grundrechte-Charta für die Organe, Einrichtungen und sonstigen **Stellen der Union** und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Hier geht es zwar um die Anwendung eines nationalen Rechtsakts, dieser beruht jedoch auf verschiedenen EU-Richtlinien. Insoweit ist die Grundrechte-Charta daher anwendbar.

Eine Prüfung **nationaler Grundrechte** scheidet aus, da das Unionsrecht und damit die Grundrechte der Charta als Bestandteil des Primärrechts jedenfalls so lange Vorrang vor dem nationalen Recht haben, wie auf Unionsebene ein unabhängiger Grundrechtsstandard gewährleistet ist (vgl. dazu AS-Skript Europarecht [2011], Rdnr. 449 ff.).

II. Eingriff in den Schutzbereich

In Ergänzung zu der in Art. 15 der Charta geschützten Berufsfreiheit schützt Art. 16 Charta die **unternehmerische Freiheit**. Die Anordnung, das Filtersystem einzuführen, müsste einen Eingriff in dieses Grundrecht darstellen.

„[45] Die Anordnung bedeutet, dass im Interesse der Rechtsinhaber sämtliche der bei dem betreffenden Hosting-Anbieter gespeicherten Informationen oder der größte Teil davon überwacht werden, wobei diese Überwachung zudem zeitlich unbegrenzt ist, sich auch auf jede künftige Beeinträchtigung bezieht und nicht nur bestehende Werke schützen soll, sondern auch Werke, die zum Zeitpunkt der Einrichtung dieses Systems noch nicht geschaffen waren.“

Die Pflicht, ein Filtersystem einzuführen, um präventiv Urheberrechtsverletzung vorzubeugen, stellt daher einen Eingriff in das Grundrecht der freien wirtschaftlichen Betätigung dar.

III. Rechtfertigung des Eingriffs

Der Eingriff könnte gerechtfertigt sein. Die im Unionsrecht an einen Grundrechtseingriff zu stellenden Anforderungen finden sich im Wesentlichen in **Art. 52 Abs. 1 der Charta** (vergleichbar den Anforderungen des Grundgesetzes bei nationalen Grundrechten).

1. Die EU hat zum Schutze von Urheberrechten im Internet verschiedene Richtlinien erlassen, die als „**Gesetze**“ i.S.d. Art. 52 der Charta anzusehen sind.

2. Fraglich ist, inwieweit bei der Auslegung dieser Richtlinien und den entsprechenden mitgliedstaatlichen Umsetzungsakten **entgegenstehende Rechte Dritte** zu berücksichtigen sind.

a) Die Anordnung, ein Filtersystem einzurichten, verfolgt das Ziel, den Schutz der Urheberrechte sicherzustellen, die Teil des **Rechts am geistigen Eigentum** sind und die durch Art und Inhalt bestimmter, mittels des Dienstes des Hosting-Anbieters gespeicherter und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellter Informationen verletzt werden können. Der Schutz des Rechts am geistigen Eigentum ist in **Art. 17 Abs. 2 der Charta** verankert. Dieses Recht ist aber *nicht schrankenlos* gewährleistet. Der Schutz des Grundrechts auf Eigentum, zu dem die an das geistige Eigentum anknüpfenden Rechte gehören, ist gegen den Schutz anderer Grundrechte **abzuwägen**.

„[43] ... Die nationalen Behörden und Gerichte haben im Rahmen der zum Schutz der Inhaber von Urheberrechten erlassenen Maßnahmen ein **angemessenes Gleichgewicht** zwischen dem Schutz dieses Rechts und dem Schutz der Grundrechte von Personen, die von solchen Maßnahmen betroffen sind, sicherzustellen.“

Daher muss ein **angemessener Ausgleich** zwischen dem Schutz des Rechts am geistigen Eigentum (Art. 17 Abs. 2 der Charta) und dem Schutz der unternehmerischen Freiheit (Art. 16 der Charta) hergestellt werden (**praktische Konkordanz**).

b) Das einzurichtende Filtersystem soll Dateien ermitteln, die als geistiges Eigentum anzusehen sind. Damit soll verhindert werden, dass Werke unter **Verstoß gegen das Urheberrecht** der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Eingerichtet werden muss also ein System, das sämtliche von den Nutzern des Hosting-Anbieters auf seinen Servern gespeicherte Informationen erfasst.

„[46] Somit würde eine solche Anordnung zu einer qualifizierten Beeinträchtigung der unternehmerischen Freiheit des Hosting-Anbieters führen, da sie ihn verpflichten würde, **ein kompliziertes, kostspieliges, auf Dauer angelegtes und allein auf seine Kosten betriebenes Informatiksystem einzurichten**, was im Übrigen

Anwendbar wären zwar die **Grundrechte der EMRK**. Diese sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts (Art. 6 Abs. 3 EUV). Da die Grundrechte der Charta aber einen weitergehenden Schutz gewähren, sind sie vorrangig zu prüfen (vgl. auch Art. 52 Abs. 3 der Charta).

Art. 52 Charta

(1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

(2) ...

(3) Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.

Art. 8 Charta

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. ...

Art. 11 Charta

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

(2) ...

gegen die Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2004/48 verstieße, wonach die Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein dürfen.“

aa) Bei der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass das Filtersystem auch in das Grundrecht der Nutzer auf **Schutz der personenbezogenen Daten** (Art. 8 der Charta) eingreift.

„[49] Die Anordnung, das streitige Filtersystem einzurichten, würde nämlich zum einen die Ermittlung, systematische Prüfung und Verarbeitung der Informationen in Bezug auf die auf dem sozialen Netzwerk von dessen Nutzern geschaffenen Profile bedeuten, wobei es sich bei den Informationen in Bezug auf diese Profile um **geschützte personenbezogene Daten** handelt, da sie grundsätzlich die Identifizierung der genannten Nutzer ermöglichen.“

bb) Weiter kommt ein Eingriff in das **Recht auf Informationsfreiheit** (Art. 11 der Charta) in Betracht.

„[50] [Es besteht die Gefahr], dass das System nicht hinreichend zwischen einem unzulässigen und einem zulässigen Inhalt unterscheiden kann, sodass sein Einsatz zur Sperrung von Kommunikationen mit zulässigem Inhalt führen würde (...).“

cc) Ergänzend weist der Gerichtshof darauf hin, dass bestimmte Werke in bestimmten Mitgliedstaaten **gemeinfrei** sein oder sie von den fraglichen Urhebern kostenlos ins Internet gestellt worden sein können.

„[37] Somit würde eine solche präventive Überwachung eine **aktive Beobachtung der von den Nutzern beim Hosting-Anbieter gespeicherten Dateien erfordern**, und sie würde sowohl fast alle auf diese Weise gespeicherten Informationen als auch sämtliche Nutzer der Dienste dieses Anbieters betreffen.“

Da das einzurichtende Filtersystem zu einer umfassenden aktiven Überwachung des Hosting-Anbieters fast aller Daten sämtlicher Nutzer seiner Dienste, um jeder künftigen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums vorzubeugen, stellt der Gerichtshof abschließend fest:

„[47] Unter diesen Umständen ist festzustellen, dass die Anordnung, das streitige Filtersystem einzurichten, als Missachtung des Erfordernisses der Gewährleistung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen dem Schutz des Rechts am geistigen Eigentum, das Inhaber von Urheberrechten genießen, und dem Schutz der unternehmerischen Freiheit, der Wirtschaftsteilnehmern wie den Hosting-Anbietern zukommt, einzustufen ist.“

Die Einrichtung eines Filtersystems führt zu einem Ungleichgewicht zwischen den Interessen der Urheber am Schutz ihres Rechts am geistigen Eigentum und dem Interesse des Hosting-Anbieters am Schutz seiner unternehmerischen Freiheit. In der Abwägung muss der Schutz des geistigen Eigentums daher zurücktreten.

Ergebnis: Der Gerichtshof stellt fest, dass eine generelle Anordnung an einen Hosting-Anbieter, ein Filtersystem zum präventiven Schutz von Urheberrechtsverletzungen einzurichten, mit Art. 16 der Charta unvereinbar ist.

Die EU-Grundrechte-Charta erlangt zunehmend Bedeutung in der Rechtsprechung des Gerichtshofs. Die vorliegende Entscheidung verdeutlicht, dass sich auf Unionsebene dem nationalen Grundrechtsverständnis vergleichbare Strukturen ergeben. Deshalb ist es gerechtfertigt, die europäische Grundrechtsprüfung nach dem bekannten Grundrechtsaufbau vorzunehmen.

Frank Hansen